Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1852

43 (8.4.1852) Beilage zum Landboten

Visual Library

Schwurgerichtsverhandlungen.

Mannheim, 31. März. (Schluß.) Am 25. Juni ward er nach Weisenburg abgeliefert, von dort aber am 29. nach Lauterburg mit der Erlaubniß zurückgebracht, sich noch 4 Tage daselbst bei Gefängnißverwalter Beck aufzuhalten, da er vorgab, er erwarte Geld von seinem wohlhabenden Vater, um nach Amerika auszuwandern. Nachdem er dort einen Brief an seinen Vater, worin er um etwas Geld und Wäsche bat, abgeschickt hatte, verließ er am Nachmittag des 3. Juli sein Asyl unter dem Vorgeben, er wolle heimreisen und einige hundert Gulden bei seinem Vormund erheben. Der Sohn des Gefängnißverwalters Beck, welcher wie seine Eltern kein Messer, sondern nur eine alte Messerklinge bei ihm gesehen hatte, begleitete ihn nach Neulauterburg in die Wirthschaft des Louis Fettig, wo Franz Michael Hecht anwesend war, der eine alte blaue Blouse und einen Bündel in einer alten hellen leinenen Hose zusammengebunden über die Achsel und einen rothen baumwollenen Regenschirm trug und in seinem Geldbeutel grobes Geld zeigte. Dieser kam mit Börschinger ins Gespräch, verabredete mit ihm zusammen zu reisen, erbot sich, ihm unterwegs Geld vorzuschießen und ging mit ihm, von dem jungen Beck noch eine Strecke begleitet, auf dem Weg nach Langenkandel weiter. Beck hatte dem Börschinger, der in der Fettig'schen Wirthschaft zechfrei ausging, eine blaue reine Blouse und ein halbes Frankenstück geschenkt. In Neulauterburg hatte Hecht das obenbezeichnete Dolchmesser sehen lassen. Zwischen 7 und 8 Uhr kehrten Hecht und Börschinger im Rösselwirthshause in Langenkandel ein. Um 8½ Uhr setzten sie ihren Weg in der Richtung nach Rheinzabern fort und fuhren mit einem sie unterwegs einholenden Wagen bis an das Pfalzwirthshaus daselbst, wo Börschinger mit seinem Halbfrankenstück sein Bier zahlte. Um ½10 Uhr gingen sie gegen Rülzheim zu weiter, nach ½11 Uhr durch dieses Dorf und nach ¾11 Uhr Nachts außerhalb desselben gegen Germersheim zu, an welcher Straße am andern Morgen die Leiche des Hecht, seines Geldes und Dolchmessers beraubt, gefunden wurde. Nach ½2 Uhr hörten Leute, welche auf einem Acker an dieser Straße Reps schnitten, einen gräßlichen Schrei und „nach ein Paar Vaterunser Länge" einen zweiten schwächern. Am andern Morgen schloß sich der bisherige Begleiter des Ermordeten zu Schwegenheim, an der von Landau nach Speyer führenden Landstraße, 3½ Stunden von Rülzheim entfernt, an zwei Handwerksbursche an, die er dort und in den Ortschaften bis nach Otterstadt öfter in mehreren Wirthshäusern desselben Orts mit der größten Freigebigkeit zechfrei hielt, indem er französisches Geld prahlend zeigte, sich für den Sohn eines reichen Bauern in Großsachsen ausgab, der zu Haus Geld holen wollte, um nach Amerika zu reisen, und ein Dolchmesser, wie das oben beschriebene, zeigte. In Otterstadt zahlte er mit einem Fünffranken- und einem Zweifrankenstück. Er ließ sich noch Abends nach Ketsch übersetzen und hielt dort alle Alle, die sich dort zu ihm gesellten, zechfrei, wobei er zur Zahlung auch ein Fünffrankenstück ausgab. Nach 11 Uhr verließ er das Wirthshaus unter dem Vorgeben, seine Heimreise noch fortzusetzen, trat jedoch noch mit einer in Ketsch wohnenden Bekannten in Verkehr. Den andern Morgen in einer Scheuer daselbst entdeckt und festgenommen, gelang es ihm, dem Polizeidiener zu entfliehen; er wurde jedoch am Rheindamme eingefangen, wo er noch 3 Fünffrankenstücke und das Dolchmesser im Besitz hatte. In der Gegend des linken Schulterblattes fanden sich an der Blouse ein verwaschener und ein mit einem Riß umgebener Flecken vor, durch deren chemische Untersuchung sich herausstellte, daß sie von Blut herrühren. Das Hemd war ihm wie die Blouse, nach den Versicherungen der Gefängnißverwalter Beck'schen Familie in Lauterburg, rein übergeben worden, welche das am Thatplatze zerbrochen vorgefundene Messer als ihr nach Börschingers Abreise vermißtes, in ihrem Besitze aber noch nicht geschliffenes Schuhputzmesser erkannte, woran Beck, der Vater, ein Sattler, von dem Ende eines Peitschenstiels das Heft selbst gefertigt hatte. Das Dolchmesser wurde als dem in Hechts Besitze gesehenen ganz gleich anerkannt. Den an dem Thatplatze niedergetretenen rothen Schirm erkannte der frühere Dienstherr des Ermordeten, Gärtner Schwing in der Ruprechtsau, eben so als ihm entwendet an, wie 6 der Hemden in dem in der Nähe des Thatplatzes aufgefundenen Bündel. Gegenüber der Begründung der Anklage durch den großh. Staatsanwalt, welcher, die einzelnen Verdachtsgründe sorgsam gruppirend, auf das Gewicht des Zusammentreffens derselben besonders aufmerksam machte, benützte die Vertheidigung jede Lücke, welche für die Möglichkeit eines Zweifels Raum ließ und hob ihrerseits mit besonderem Geschick und Nachdruck hervor, daß der Mangel jeder Verletzung an dem Körper des Angeklagten, wie der sorglose Aufenthalt und das Zeigen des Geldes und Dolchmessers auf dem Wege von Schwegenheim nach Ketsch gegen die Schuld und das Schuldbewußtsein des Angeklagten spreche. Die Geschwornen beantworteten jedoch die Fragen über den Thatbestand des mit vorsätzlicher Tödtung verbundenen Raubs mit „Ja", worauf der Gerichtshof nach Vergleichung des Art. 412 I. unseres Str.-G.-Buchs mit den Artikeln 295 und 304 des in der kön. bayrischen Pfalz als Strafgesetzbuch geltenden Code pénal den Angeklagten des an F. M. Hecht verübten Raubs, sowie der bei dessen Ausführung vollführten vorsätzlichen Tödtung desselben für schuldig erklärte und deßhalb das Todesurtheil gegen ihn aussprach.

— Vom 3. April. Während des vorgestrigen und gestrigen Tages stand der 50jährige verheirathete Handelsmann Wolf Götz von Strümpfelbrunn, großh. Bezirksamts Eberbach, wegen Meineids vor dem Schwurgerichte. Durch die Verhandlungen ergab sich folgender Sachverhalt. Am 22. Febr. 1844 wurden den Joseph Hartbrecht'schen Eheleuten von Eberbach im Zwangswege Liegenschaften versteigert, und zwar namentlich ein zu Eberbach gelegenes halbes dreistöckiges Wohnhaus. Das Protokoll über die Versteigerung besagte, daß von der Hartbrecht'schen Ehefrau auf fragliches Haus 498 fl. geboten worden seien, daß aber das unmittelbar vorher ergangene Gebot von 497 fl. von Wolf Götz ausgegangen sei. Unter der Beurkundung beider Gebote fanden sich die Unterschriften der Bietenden. Am Schlusse des Protokolls war bemerkt, daß die Gläubiger die Zulassung der schuldnerischen Ehefrau als Steigerin unter der Bedingung erlaubt hätten, daß gedachte Ehefrau binnen 24 Stunden einen Bürgen stelle, und wenn sie einen solchen nicht aufbringe, der Vorletztbietende als Käufer angesehen werde. Diese Bemerkung war von mehreren der anwesend gewesenen Gläubiger, nicht aber von Wolf Götz unterschrieben. Um des Letztern Unterschrift zu ersetzen, war dem Protokolle weiter angefügt, Wolf Götz habe während der Versteigerung wegen unartigen Benehmens entfernt werden müssen. Obgleich nun der Vollstreckungsbeamte, da die Hartbrecht'sche Ehefrau einen Bürgen beizubringen nicht im Stande war, den Götz als Steigerer des Hauses erklärte, und obgleich auf den Grund dieser Annahme hin die Verweisungen des Steigerungserlöses gefertigt wurden, widersprach doch gedachter Götz beharrlich, als Steigerer des Hauses gelten zu könneu, da nicht er, sondern die Hartbrecht'sche Ehefrau das letzte Gebot gethan habe, und da er zu der Vereinbarung, wonach unter Umständen der Vorletztbietende haftbar gemacht werden sollte, nicht eingestimmt habe. Eine Seitens des Hartbrecht'schen Massekurrators und einiger Hartbrecht'schen Gläubiger gegen Wolf Götz auf Zahlung des Steigerungspreises erhobene Klage führte, nachdem der Unterrichter die Kläger abgewiesen hatte, zu dem Ergebnisse, daß das großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises den Ausgang der Sache von einem durch den Mitkläger Georg Kappes V. zu schwörenden Erfüllungseide, das großh. Oberhofgericht aber von einem dem W. Götz über das Nichtwahrsein seiner Zustimmung zu fraglicher Bedingung zugeschobenen Haupteide abhängig machte. Diesen letzteren Eid legte Götz ab. Unerachtet nun

Götz sowohl im Laufe der Untersuchung, als der mündlichen Verhandlung betheuerte, zu jener Vereinbarung nicht eingewilligt zu haben, so sagten doch fünf beeidigte Zeugen (worunter die früheren Mitkläger Seibert und Kappes) und zwei unbeeidigte Zeugen mit Bestimmtheit aus, daß sich Götz seinerseits mit gedachter Vereinbarung ausdrücklich einverstanden erklärt habe. Da Götz beständig versicherte, daß er sogar während seiner ganzen Anwesenheit bei der Versteigerung gegen jegliche Zulassung der Ehefrau Hartbrecht's zum Mitbieten offen protestirt habe, und daß er eben wegen dieser fortgesetzten hartnäckigen Protestation vom Vollstreckungsbeamten, der sich durch die Art und Weise derselben verletzt gefühlt habe, aus dem Versteigerungslokale gewiesen worden sei, so erlangten die Aussagen einer Reihe von Zeugen, welche, obgleich dauernd anwesend, von jenem ausdrücklichen Widerspruche Nichts vernommen hatten und welche die Ursache der Ausweisung des Götz dahin angaben, daß Letzterer, weil er behauptet habe, Steigerer aller Güter, nicht des Hauses allein, zu sein, mit dem Vollstreckungsbeamten in Wortwechsel gerathen und darüber entfernt worden sei, bedeutendes Gewicht. Die Staatsbehörde suchte auszuführen, es könne bei dieser Sachlage und dem bereits erwähnten Umstande, daß Götz gegen die sonst bei Zwangsversteigerungen bestehende Uebung sich, obgleich nur Vorletztbietender, unterzeichnet habe, sowie bei dem Umstande, daß, wenn gleich von der Zeit der Abhaltung der Versteigerung bis zur Ableistung des Eides mehr als sechs Jahre verflossen seien, doch über den fraglichen Gegenstand ununterbrochen gerichtliche Verhandlungen gepflogen worden seien, nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte nicht nur Falsches beschworen, sondern daß er Dies auch wissentlich gethan habe. Die Vertheidigung verlegte sich darauf, in ausführlichen Vorträgen darzuthun, daß dem Angeklagten, der ein Mann von Redlichkeit und religiösem Sinne sei, ein Meineid nicht zugetraut werden könne, daß der vorliegende Zeugenbeweis der theilweisen Unglaubwürdigkeit der Zeugen halber die Falschheit des Beschwornen nicht nachweise, und daß endlich jedenfalls bei dem nicht regelrechten Hergange der Versteigerung und bei der seither verflossenen langen Zeit eher ein anfängliches oder später eingetretenes Mißverständniß auf Seiten des Angeklagten unterstellt werden müsse, als ein Falschschwören mit Wissen. Die Geschwornen beantworteten nach längerer Berathung die Frage, ob der Angeklagte den fraglichen Eid wissentlich falsch ausgeschworen habe, mit den Worten: „Ja, jedoch nicht wissentlich", und nachdem sie vom Gerichtspräsidenten auf den in dieser Antwort liegenden Widerspruch aufmerksam gemacht worden waren, nach nochmaliger Berathung mit Nein, worauf der Angeklagte von der Anklage entbunden und sofort in Freiheit gesetzt wurde.

Telegraphie.

Ein transatlantischer Telegraph ist auch von dem Londoner „Athenäum" für ein nicht chimärisches Werk betrachtet worden, welches für eine halbe Million Dollar zu Stande gebracht werden könnte. Und wären es auch 2 Millionen, die Unternehmung, falls sie gelänge, würde die größte und folgenreichste der Art sein, die je auf Erden geschehen. Der Drath, nachdem er unter das Irische Meer durch und bis zu einem angemessenen Punkt an der Südwestküste Irlands gezogen, würde nach dem nächsten passenden Fleck auf dem nordamerikanischen Festland (Halifax) einen Weg von reichlich 2000 engl. Meilen zu machen haben. Mit Gutta-Percha bekleidet und überdies durch sein im Wasser unzerstörbares Hanfgehäuse völlig gesichert, wäre derselbe im stillsten Sommer von umsichtigen und erfahrenen Seeleuten zu legen, was dann Tag und Nacht ohne Unterbrechung geschehen könnte und zwar bei gewöhnlicher Dampferfahrt. Einmal gesenkt, wäre der Drath sicher, sobald man die Vorsicht beobachtet, beides zum Ausgangs- und zum Endpunkt steile Küsten zu wählen, die von Ankern ungefährtet sind.

Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, warum eine Leine von 2000 (engl.) Meilen Drath nicht eben so gut über den Atlantischen Ocean gelegt werden könnte, als eine von 24 (engl.) Meilen über den englischen Kanal. Aus Erfahrung wissen wir, daß Electricität sich unter Wasser mittelst Dräthen fortführen läßt, die in Gutta-Percha eingeschlossen sind. Die Distanz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Es würde ohne Schwierigkeit sein, Drathkabeln von der erforderlichen Länge und Stärke zu verfertigen. Maschinerie zu dem ausdrücklichen Zweck ist in England erfunden und in Operation gesetzt worden und man hat dort bereits 100 (engl.) Meilen außerordentlich stark gearbeiteten Drathkabels in Zeit von 3 Wochen geliefert. Was sollte denn noch einer telegraphischen Verbindung zwischen England und Amerika im Wege sein? Die einzige Schwierigkeit möchte das Senken der Dräthe sein, und diese wäre höchst wahrscheinlich zu überwinden. Lägen sie erst auf dem tiefen Grunde des Oceans, so wären sie außer Gefahr, von Stürmen aufgerissen zu werden, da selbst bei den heftigsten Winden und Orkanen die Wasser des Weltmeers in einer verhältnißmäßig geringen Tiefe, d. h. kurzen Strecke unterhalb der Oberfläche, ruhig sind, und da sich überdies solche Stellen an der Küste Irlands und Amerika's zu Endpunkten auswählen ließen, wohin Schiffe niemals ihre Zuflucht nehmen, so daß man nicht zu fürchten brauchte, daß die unterseeischen Dräthe durch Anhaken von Ankern zerbrochen würden.

Mittelst des unterseeischen Telegraphen steht England jetzt in augenblicklichem Verkehr mit allen vornehmsten Städten Europa's, bis zu welchen der Telegraph vollendet ist, nämlich mit Calais, Paris, Lille, Brüssel, Antwerpen, Ostende, Lüttich, Köln, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Leipzig, Dresden, Prag, Krakau, Wien, Triest, Venedig, Mailand, Turin, Genf u. s. w. Würde dieser ungeheuer langen Linie das England mit Halifax verknüpfende Gelenk hinzugefügt und die unermeßlichen Verkettungen, die sich von diesem Hafen aus nach allen Theilen der Vereinigten Staaten verbreiten, so wäre die halbe Welt mit den Zauberdräthen umgürtet, und die Zeitungen von New-Orleans z. B. würden im Stande sein, die Ereignisse zu melden, die sich die Nacht vorher in Italien zugetragen, 8000 englische Meilen weit, und in deutschen Blättern würde man heute lesen, was gestern in Mexiko geschah.

Verschiedenes.

Karl der Große drang sehr darauf, daß seine Töchter in allen weiblichen Künsten geübt würden. Die silberne Kunkel (Spinnrocken) der Prinzessin Luidgarde, Tochter des Kaisers Otto I., kam nach deren Tode in das Kloster St. Alban bei Mainz, und die Kaiserin Kunigunde trug als Wittwe ein dunkelfarbiges Kleid, das sie selbst gemacht hatte. Die Königin Bertha von Burgund spann ihre Kleider selbst, und ritt herum, um die Wirthschaften auf ihren Gütern zu besehen.

Fruchtpreise.

Heidelberg, 6. April. Korn 12 fl. 27 kr., Spelz 6 fl. 31 kr., Gerste 9 fl. 58 kr., Haber 5 fl. 11 kr., Heu, per Zentner. 1 fl. 12 kr., Kornstroh, per 100 Gebund 19 fl., Spelzstroh, per 100 Gebund 11 fl. 40 kr. Verkauft 568 Malter. Eingestellt 15 Malter. Erlös 4153 fl. 51 kr.

Redigirt, Druck und Verlag von D. Pfisterer in Heidelberg

☞ Wegen des heil. Charfreitag wird Samstag kein Blatt erscheinen.